

## § 1 - Präambel

Der Turnverein 1858 Lindenberg e.V. kann in Anerkennung der Mitgliedschaft und besonderer Verdienste um den Sport Ehrungen verleihen:

1. Ehrenurkunde für langjährige Mitglieder
2. Ehrenurkunde für langjährige ehrenamtliche Tätigkeit
3. Ehrenurkunde für Ehrenmitgliedschaft
4. Ehrenurkunde für das Amt des Ehrenvorsitzenden

## § 2 – Voraussetzungen für Mitglieder

Voraussetzung für eine Ehrung ist eine mindestens 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein. Ab dem 40. Jahr der Mitgliedschaft folgen weitere Ehrungen in 5-Jahres-Schritten.

## § 3 – Voraussetzungen für andere Personen

Es werden Personen ausgezeichnet, die sich durch langjährige ehrenamtliche Tätigkeit um den Verein verdient gemacht haben als:

1. lt. Satzung gewähltes oder berufenes Mitglied des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder des Vereinsausschusses
2. Abteilungsleiter
3. Übungsleiter

Die Ehrung erfolgt ab 10 Jahren Tätigkeit in 5-Jahres-Schritten.

Wird die Ehrenvoraussetzung des BLSV erfüllt, so wird zusätzlich noch diese Ehrung beantragt.

## § 4 - Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich in außergewöhnlichen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 5 - Ehrenvorsitzende

Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

## § 6 – Beantragung einer Ehrung

Antragsberechtigt sind die Organe, Gremien und Mitglieder des Vereins. Die Anträge müssen mindestens drei Monate vor dem Tag der Verleihung beim Vorsitzenden schriftlich mit Begründung vorliegen. Über die Verleihung der Auszeichnung entscheidet der Vereinsausschuss.

## § 7 – Aberkennung einer Ehrung

Die Ehrungen können vom Vereinsausschuss wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen wurden.

## § 8 – Fahnenabordnung

Die Fahnenabordnung besteht aus Mitgliedern des Vereins und wird vom Vorstand ernannt.

Bei Beerdigungen von Vereinsmitgliedern beteiligt sich die Fahnenabordnung in folgenden Fällen:

1. bei Vorstandsmitgliedern,
2. - bei Ehrenmitgliedern.

Sonderfälle entscheidet die Vorstandschaft.

Die Fahnenabordnung nimmt des Weiteren durch Einladung sowohl an örtlichen Festen und Feiern (z.B. Fronleichnam, Volkstrauertag, Vereinsjubiläen) als auch bei örtlichen oder außerörtlichen Vereinsfesten nach Absprache mit dem Vorstand teil.

## § 9 - Inkrafttreten

Diese Fassung ersetzt die Ehrenordnung vom 15.04.2008 und tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Lindenberg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Martin Fink, 1. Vorstand